

A n t w o r t

des Ministeriums des Innern und für Sport

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Matthias Lammert (CDU)
– Drucksache 17/8421 –

Zu Unrecht beschuldigte Polizeibeamte

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 17/8421** – vom 21. Februar 2019 hat folgenden Wortlaut:

Polizisten sehen sich immer wieder ungerechtfertigten Anschuldigungen gegenüber. Entweder frei erfunden oder weil die Polizisten nicht im eigenen Sinne agiert haben, werden Dienstaufsichtsbeschwerden oder Strafanzeigen ungerechtfertigter Weise erhoben bzw. erstattet.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Liegen der Landesregierung Erkenntnisse darüber vor, dass Polizeibeamte von Ermittlungs- und Justizbehörden „privilegiert“ werden?
2. In wie vielen Fällen, in denen ungerechtfertigterweise Strafanzeigen gegen Polizeibeamte gestellt wurden, wurden Ermittlungen wegen falscher Verdächtigung, übler Nachrede oder Verleumdung im Nachgang gegen den Anzeigenerstatter eingeleitet bzw. in wie vielen Fällen kam es auch tatsächlich zu einer Verurteilung (bitte für die Jahre 2017 und 2018 aufgegliedert)?
3. In wie vielen Fällen, in denen ungerechtfertigterweise Dienstaufsichtsbeschwerden gegen Polizeibeamte gestellt wurden, wurden Ermittlungen wegen falscher Verdächtigung, übler Nachrede oder Verleumdung im Nachgang gegen den Beschwerdeführer eingeleitet bzw. in wie vielen Fällen kam es auch tatsächlich zu einer Verurteilung (bitte für die Jahre 2017 und 2018 aufgegliedert)?
4. In wie vielen Fällen, in denen ungerechtfertigterweise Strafanzeigen und Dienstaufsichtsbeschwerden gegen Polizeibeamte gestellt bzw. erhoben wurden, wurde dem Polizeibeamten aus Fürsorgegründen ein Rechtsanwalt zur Seite gestellt, damit er seine zivilrechtlichen Interessen wie Schmerzensgeld, Schadensersatz oder Unterlassungsansprüche wahrnehmen konnte (bitte für die Jahre 2017 und 2018 aufgegliedert)?
5. Wie viele Anträge auf Übernahme titulierter zivilrechtlicher Ansprüche auf Schmerzensgeld wurden bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion gestellt und wie vielen wurde entsprochen?
6. Wie viele Straftaten und Dienstvergehen von Polizeibeamten konnten in den Jahren 2017 und 2018 nur aufgrund einer vorhandenen individuellen Kennzeichnung aufgeklärt werden?
7. Wie viele Strafanzeigen haben die Polizeipräsidenten der fünf Polizeipräsidien, die Präsidenten des LKA und des PP ELT sowie der Direktor der Hochschule der Polizei von Amtswegen wegen Beleidigung, falscher Verdächtigung, übler Nachrede oder Verleumdung zum Nachteil von Polizeibeamten aus Fürsorgegründen erstattet (bitte für die Jahre 2017 und 2018 aufgegliedert und nach Dienststelle)?

Das **Ministerium des Innern und für Sport** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 14. März 2019 wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Nein.

Zu den Fragen 2 und 3:

Weder der Verfahrensstatistik der Staatsanwaltschaften noch der Strafverfolgungsstatistik lassen sich Angaben zur Anzahl bzw. zum Ausgang von Verfahren im Sinne der Anfrage entnehmen. Den Polizeibehörden liegen ebenfalls keine entsprechenden statistischen Daten vor.

Zu Frage 4:

Die Gewährung von Rechtsschutz richtet sich nach der Verwaltungsvorschrift „Rechtsschutz für Landesbedienstete“ vom 15. Dezember 2004 und kann auf Antrag der betroffenen Beamtin oder des betroffenen Beamten erfolgen. In den Polizeibehörden wird nicht statistisch erhoben, in wie vielen Fällen aufgrund ungerechtfertigterweise erstatteter Strafanzeigen oder Dienstaufsichtsbeschwerden gegen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte ein entsprechender Antrag gestellt wurde.

b. w.

Zu Frage 5:

Bei der Schadenregulierungsstelle der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion wurden mit Stand 6. März 2019 bislang 201 Anträge auf Erfüllungsübernahme titulierter zivilrechtlicher Ansprüche gestellt. 28 davon befinden sich derzeit noch in Bearbeitung. In 70 Fällen musste aus unterschiedlichen Gründen eine Ablehnung erfolgen, sieben Anträge wurden vonseiten der Antragsteller zurückgenommen und sechs Anträge wurden nur vorsorglich gestellt.

In 90 Fällen wurde dem Antrag stattgegeben. In diesen Fällen erfolgten Auszahlungen in Höhe von insgesamt 90 700 Euro.

Zu Frage 6:

Bei den Polizeibehörden werden keine Statistiken geführt, aus denen hervorgeht, in wie vielen Fällen eine Straftat oder ein Dienstvergehen nur aufgrund einer vorhandenen individuellen Kennzeichnung aufgeklärt werden konnte.

Zu Frage 7:

Durch die Behördenleiter wurden keine Strafanzeigen im Sinne der Anfrage erstattet.

In Vertretung:
Nicole Steingäß
Staatssekretärin